

„Freunde der Max- Ulrich- von- Drechsel- Realschule Regenstauf e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Max- Ulrich- von- Drechsel- Realschule Regenstauf e. V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Verein auf den Namen „Freunde der Max- Ulrich- von- Drechsel- Realschule Regenstauf e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regenstauf
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Jugenderziehung. Dieser Zweck soll insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Max- Ulrich- von- Drechsel Realschule in Regenstauf bei der Erfüllung ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben erreicht werden. Zugleich will der Verein eine enge und dauernde Verbindung zwischen Erziehungsberechtigten, Schülern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Personen anstreben, die an der Verwirklichung dieser Ziele interessiert sind.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person, welche die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, durch die schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben werden. Schüler der Max- Ulrich- von- Drechsel Realschule können erst nach dem Ausscheiden aus der Schule dem Verein beitreten. Die Mitgliedschaft kann innerhalb von drei Monaten durch den erweiterten Vorstand abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4

Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils im ersten Quartal zur Zahlung fällig.

§ 5

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB – Vorstand- sind der 1. Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

§ 6

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a 1. Vorsitzenden
 - b Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c Kassenverwalter und ein Stellvertreter
 - d Schriftführer und sein Stellvertreter
 - e Beauftragter für die Gestaltung und Verwaltung der Homepage
 - f Beauftragter für die Pressearbeit
2. Der Leiter der Max- Ulrich- von- Drechsel Realschule und seine Stellvertreter, Ferdinand Graf von Drechsel und der Elternbeiratsvorsitzende gehören außerdem als Beiräte dem erweiterten Vorstand an.
3. Der erweiterte Vorstand wird mit Ausnahme der unter Punkt 2. genannten Personen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet, soweit, in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung erfolgen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Vereinssatzung, insbesondere über die Satzungsänderungen
 - b) Wahl des erweiterten Vorstandes
 - c) Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichts
 - d) Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - e) Bestellung der Kassenprüfer

- f) Festsetzung der Beitragshöhe
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Rechnungsprüfung und Entlastung des erweiterten Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Amtszeit des erweiterten Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Kassenführung des Vereins für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
2. Der erweiterte Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die im abgelaufenen Geschäftsjahr getroffenen Entscheidungen und die Kassenlage.
3. Unter Berücksichtigung des Prüfberichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des erweiterten Vorstandes.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an diejenige Körperschaft, die den Sachaufwand der Max- Ulrich- von- Drechsel- Realschule Regenstauf zu tragen hat, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung der Schüler der Max- Ulrich- von- Drechsel Realschule zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen und genehmigt in der Gründungsversammlung des Vereins am 15. Juli 2011.

Regenstauf, den 15. Juli 2011

Zu der heutigen Gründungsversammlung des Vereins der „Freunde der Max- Ulrich- von- Drechsel Realschule“ sind in der Aula der Staatlichen Realschule, Hauzensteiner Str. 54, 93128 Regenstauf folgende Personen erschienen: Siehe Anwesenheitsliste.

Sie beschließen die Gründung des Vereins der „Freunde der Max- Ulrich- von- Drechsel Realschule“ e. V. mit dem Sitz in Regenstauf. Sie genehmigen die vorliegende Satzung.

